

Diskussion

Ehrengerichtsverfahren Fessel der Strafverteidiger?

Gekürzte Fassung einer Podiumsdiskussion auf dem
3. Strafverteidigertag am 29.4.1979.

1 Einführung

RA Dr. Zieger, Berlin:

... Sowohl auf dem 1. *Strafverteidigertag* im Mai 1977 in Hannover, auf dem das Vertrauensverhältnis zwischen Verteidiger und Mandant das zentrale Diskussionsthema war, als auch auf dem 2. *Strafverteidigertag* im April 1978 in Hamburg, der sich mit einer Vielzahl von Aspekten zum Berufsbild des Verteidigers befasste, kamen immer auch Ehrengerichtsverfahren gegen Kollegen zur Sprache, denen ihr Engagement standesrechtlich zum Vorwurf geriet. Es erschien deshalb notwendig, auf diesem 3. Strafverteidigertag in Berlin das Thema Ehrengerichtsverfahren auf die Tagesordnung zu setzen. Es hat den Anschein [...] als ob erst ab den 1970er Jahren Strafverteidiger zunehmend mit Ehrengerichtsverfahren konfrontiert werden. Vielleicht hängt dies damit zusammen, dass immer mehr Kollegen, gerade auch jüngere Kollegen, nicht mehr so umstandslos wie früher aufgrund gemeinsamer Ausbildung und Sozialisation sich der Justiz verbunden fühlen, sondern ihre Aufgabe in der einseitigen Interessenvertretung gegen die im Strafverfahren zum Ausdruck gebrachte Staatsgewalt sehen. [...]

Die Diskussion um Ehrengerichtsverfahren steckt noch in den Anfängen, also noch eher im Bereich der Materialsammlung als im Stadium juristischer oder gar sozialwissenschaftlicher Analyse. Im heutigen Hearing soll - zusammen mit dem Vorbereitungspapier zu dem hier behandelten Thema - ein erster Schritt gemacht werden, um Licht in das Dunkel der vielen nicht-öffentlichen, als privates Problem behandelten Ehrengerichtsverfahren zu bringen. [...]

Sorge bereitet den betroffenen Strafverteidigern [...] nicht nur die Ausweitung ehrengerichtlicher Verfahren. Auch die Verwendung der Generalklauseln der BRAO als praktisch unbegrenzbare Ermächtigung zum Eingriff in die Berufsfreiheit des Einzelnen, der Rückgriff auf ein angeblich jeweils verletztes »Ansehen der Anwaltschaft«, von dem niemand genau weiß, ob es existiert und wie es genau aussieht, sowie die starke Tendenz, im Anwalt als Organ der Rechtspflege eher einen verkappten Staatsbeamten zu sehen denn einen Beistand gerade auch gegen den Staat [...] gefährden die Unabhängigkeit der Anwaltschaft und die konsequente Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Strafverteidigers. Sehr problematisch ist dabei auch die Rechtsprechung der Ehrengerichte, nicht so sehr einzelnes Verhalten, als vielmehr die »Gesamtpersönlichkeit« des Anwalts würdigen zu wollen. Dies verleitet nicht nur zu systematischer Kontrolle und Verfolgung einzelner unliebsamer Verteidiger über ganze Jahre hinweg [...], sondern gibt auch den Vorwand, politische Gesinnung und persönliche Haltung sowie Motivation zu erforschen oder doch zumindest zu prüfen. [...]

Mehr und mehr [wird in Strafverfahren] auch von Ehrengerichtsverfahren gesprochen, und zwar von Staatsanwälten, die Äußerungen und Anträge von Verteidigern als mutmaßlich standeswidrig wörtlich protokollieren lassen wollen, die während noch laufender Verfahren bereits gegen den noch tätigen Verteidiger ehrengerichtliche Vorermittlungen einleiten und Vorsitzende dazu veranlassen, sich dem anzuschließen und Verteidigern mit Hinweis auf standesrechtliche Folgen das Wort abzuschneiden. [...]

Insgesamt drohen die Ehrengerichtsverfahren zu einer unsichtbaren Prozessordnung gegen Verteidiger zu werden, zumal mehr und mehr nicht nur das äußere Auftreten von Verteidigern gerügt wird, sondern zunehmend auch ihre inhaltliche Verteidigung. [...] Die Strafverteidiger müssen sich [...] gegen das Interpretationsmonopol der Staatsanwaltschaft und der überwiegend zivilistisch orientierten Kollegen in den Ehrengerichten zur Wehr setzen und mit allem Nachdruck dafür eintreten, dass der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit genommen wird, ehrengerichtliche Ermittlungen zu führen, denn sie stellt ja in den Strafverfahren den direkten Gegenspieler der Verteidiger dar. Dies alles ist kurzfristig anzugehen, ohne dass darüber die längerfristige Diskussion darüber, ob es überhaupt noch eines besonderen Standesrechts bedarf, in Vergessenheit geraten muss. Der Strafverteidiger muss seinen Spielraum auch vor den Ehrengerichten verteidigen. Er tut das nicht um seiner selbst willen, sondern im Interesse seiner Mandanten, denen er gegen den mit staatlicher Macht durchgesetzten Strafanspruch Beistand zu leisten hat. [...]

Ich darf zu Beginn vom Ehrengerichtsverfahren gegen den Kollegen Dr. Hoffmann berichten. Zuerst zum chronologischen Gang des Verfahrens.

Die 1. Kammer des Ehrengerichts Berlin verurteilte Dr. Hoffmann am 25. Februar 1976 zu einem Verweis und DM 4.000 Geldbuße. Auf die Berufung der Staatsanwaltschaft und des betroffenen Kollegen hat der 2. Senat des Ehrengerichtshofes am 10. Oktober 1976 die Geldbuße entfallen lassen. Nach der Revision der Staatsanwaltschaft, die immer auf ein Berufsverbot in Strafsachen plädiert hatte, hob der BGH am 5.12.1977 das Urteil auf. Am 17.7.1978 hat der erste Senat des Ehrengerichtshofes ein Vertretungsverbot für Strafsachen für die Dauer von 2 Jahren verhängt. Diese

Entscheidung wurde vom BGH am 5.3.1979 bestätigt. Bemerkenswert an der Anschuldigungsschrift gegen den Kollegen Dr. Hoffmann ist, dass sie Vorwürfe über Jahre hinweg sammelt und zusammenfasst und dadurch besonderes Gewicht beansprucht. Besondere Bedeutung hatten dabei die nachfolgenden Punkte: Im Zusammenhang mit der Vertretung seines Mandanten Jantzen erhob der Kollege Dr. Hoffmann den Vorwurf, westdeutsche Gefängnisbehörden hätten seinem Mandanten einen Kassiber untergeschoben, der sich mit Ausbruchsplänen befasst. Außerdem hatte der Kollege an diesen Mandanten eine Karte mit dem aufgedruckten Zusatz: »Solidarität ist eine Waffe« - als Verteidigerpost in die Untersuchungshaft geschickt. 1973 nahm Dr. Hoffmann an einer Demonstration vor dem Amerikahaus mit dem Plakat »Nixon ist ein Mörder und Faschist« teil. Dies wertete der Senat als Beleidigung. Im übrigen beziehen sich die gegen den Kollegen Dr. Hoffmann erhobenen Vorwürfe nahezu ausschließlich auf Haftanträge, Beschwerden und Strafanzeigen im Zusammenhang mit politischen Strafverfahren. Außerdem wurde ihm die Veröffentlichung einer Anzeige in der Zeitung »Der Abend« zur Last gelegt, in der zu einer Veranstaltung gegen die Isolierhaft aufgerufen wurde. Schließlich sah das Gericht die Bezeichnung der Staatsanwaltschaft des Dezernats P als *politische Staatsanwaltschaft* als ehrenrührig an. Der Kollege Dr. Hoffmann wurde wegen Verstoßes gegen seine Informationspflichten wegen leichtfertig erhobener Strafanzeigen, wegen Verstoßes gegen das Gebot der Sachlichkeit verurteilt. Zusammenfassend heißt es, gerade der engagierte Einsatz bei der Vertretung seiner Mandanten in Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und Haftsachen ist für ihn immer wieder mehr oder weniger Anlass gewesen, seine Standespflichten zu verletzen.

2 »Nixon ist ein Mörder und Faschist«

RA Dr. Hoffmann, Berlin:

... Es gibt [...] wirklich Gelegenheiten, wo man einfach immer sagen muss, das würde ich am heutigen Tage genauso auch wieder machen, auch wenn man [...], wie ich es jetzt bestätigt bekommen habe, [...] einen Tag nachdem Nixon Kambodscha bombardieren hat lassen, nicht mit einem Schild [vor dem Amerikahaus] rumlaufen dürfe, auf dem steht »Nixon ist ein Mörder und Faschist«. Wir dürfen uns in solchen Dingen [...] nie, auch wenn es einem nun fünfmal gesagt wird, sagen lassen, das dürfe man schon deshalb nicht, weil es eine Beleidigung ist. Diese Geschichte, meine ich, ganz ohne irgendwelche Selbstüberhebung, oder anders ausgedrückt: diese Urteile, in denen einem das vorgehalten wird, die kann man sich aufheben, damit man sie später mal interessierten Leuten oder unseren Kindern oder wem auch immer mal vorzeigen kann. [Applaus]

Die Struktur des Verfahrens, über Jahre zu sammeln und dann ein Urteil zu sprechen, das da heißt, man dürfe keine Strafsachen mehr machen, obwohl aus den Urteilen hervorgeht, dass es sich in 80 % der Fälle um Strafverfahren handelt, die einen politisch motivierten Hintergrund haben, zeigt, dass mehr [...] mit diesen Verfahren erreicht werden soll, als man gemeinhin aus dem Zusammenhang politischer Prozesse vermuten könnte.

Es gilt, die Gerichte hätten die Möglichkeit gehabt, z.B. den Spruch zu fällen, wer in diesen Verfahren sich so verhält, soll in diesen Verfahren nicht mehr als Verteidiger auftreten. Eigentlich war die Sache schon durch § 146 StPO geregelt. Für alle, die vor Jahren mal angefangen haben,

jemand z.B. aus der RAF zu verteidigen, die waren ohnehin schon nicht mehr in der Lage - aufgrund von §146 - je noch solch ein Mandat zu übernehmen. Das hätte aber gleichzeitig bedeutet, dass eine ehrengerichtliche Ahndung, die sich beschränkt hätte auf diese Verfahren, möglicherweise ins Leere gelaufen wäre [...]

Wenn einem aber in solchen Zusammenhängen dann gleichzeitig gesagt wird, man dürfe seine rauschgiftsüchtigen Mandanten, seine jugendlichen Mandanten und seine ausländischen Mandanten und die gewöhnlichen Knackis nicht mehr verteidigen, dann kann man daraus eigentlich nur noch den Schluss ziehen, dass diese Verteidiger eben überhaupt nicht mehr verteidigen sollen. [...]

Der BGH hat in diesem Zusammenhang eine [...] entscheidende Rolle gespielt, deshalb, weil die Berliner Gerichte, die Berliner Ehrenrichter, die uns Betroffene ja nicht nur aus den ehrengerichtlichen Akten, sondern auch aus der täglichen Arbeit [...] gekannt haben, [...] viel besser Bescheid wussten und deshalb eigentlich auch immer, und sehr bewusst - in meinem Fall z.B., das vermute ich zumindest - gesagt haben: Berufsverbot ist aberwitzig, ein Verweis genügt. [D]er BGH [hat] in der 3. Instanz praktisch die Vorschrift gegeben [...], dass so jemand, wie dieser Rechtsanwalt Hoffmann mindestens mit [...] eingeschränkten Berufsverbot bedacht werden müsste. Ich weiß, dass es schwierig ist, unter diesen Umständen in der 4. Instanz sich auch davon zu distanzieren.

Der Ehrengerichtshof in der 4. Instanz hat es nicht für möglich gehalten, er hat sich an das gehalten, was empfehlend, nicht bindend, der BGH ihm gesagt hat und wie der BGH jetzt in der 5. Instanz die Verwerfung meiner Revision begründet hat, das werde ich wohl, hoffentlich in der nächsten Woche - so hat es mir wenigstens die Geschäftsstelle zugesagt - erfahren. Endlich.

RA Dr. Zieger, Berlin:

Als zweitem Betroffenen wollen wir RA Gildemeier das Wort geben. Ich darf auch hier kurz berichten.

Kernpunkt der Anschuldigungsschrift vom 28. Mai 1975 ist der folgende Absatz: »RA Gildemeier ist überzeugter Anhänger der KPD, als solcher tritt er, der Tradition der thälmannschen KPD folgend, für den revolutionären Sturz der Monopolbourgeoisie und die Errichtung der Diktatur der Arbeiterklasse ein. RA Gildemeier beteiligte sich an Flugblattaktionen, bei der Kampfschriften gegen die bestehende verfassungsmäßige Ordnung verteilt werden.«

Die gesamte Anschuldigungsschrift stützt sich auch im übrigen ausschließlich auf außerberufliches Verhalten des Kollegen, so z.B. auf die Teilnahme an einer Aktion gegen Fahrpreiserhöhungen. Das Verfahren auf Verhängung eines vorläufigen Berufsverbots gemäß § 150 BRAO endete damit, dass das Ehrengericht das Verfahren nach Art. 100 GG aussetzte und dem Bundesverfassungsgericht vorlegte. Es stellte in diesem Beschluss fest, dass der Kollege Gildemeier als Anwalt zur Zufriedenheit aller seiner Mandanten gearbeitet habe. Gegen ihn müsse aber trotzdem nach den Vorschriften des BRAO ein Berufsverbot verhängt werden, da

der Anwaltseid es gebiete, dass der Rechtsanwalt innerhalb und außerhalb seines Berufes die verfassungsmäßige Ordnung wahre, was bei dem aktiven Eintreten des Kollegen Gildemeier für die KPD nicht mehr gegeben sei. Das Ehrengericht sah sich jedoch auf Grund der Art. 18 und 21 GG an der Verhängung eines Berufsverbots gehindert. Nachdem das Ehrengericht vom Bundesverfassungsgericht darauf aufmerksam gemacht worden war, dass nach der jüngsten Rechtsprechung die Verhängung eines vorläufigen Berufsverbots nur noch möglich sei, wenn dies zur Abwehr konkreter Gefahren für wichtige Gemeinschaftsgüter erforderlich sei, ergänzte das Ehrengericht seinen Vorlagebeschluss. Es besteht eine solch konkrete Gefahr für alle Rechtssuchenden, wenn ein Kommunist Rechtsanwalt sei: »Nicht die optimale Vertretung der Interessen der Mandanten auf der Basis des geltenden Rechts ist das Ziel des Betroffenen, sondern die Durchsetzung der Volksdiktatur. Hierin liegt eine echte konkrete Gefährdung der Rechtspflege, als deren Organ der Betroffene tätig ist.« [...]

3 »Durchsetzung der Volksdiktatur«

RA Gildemeier, Augsburg:

Ich möchte nur noch ergänzend sagen, dass das Ehrengerichtsverfahren eingeleitet worden ist, nach den bayerischen Landtagswahlen 1974, wo ich für die KPD für den Landtag kandidiert habe und dieser Kernsatz, der von dem Kollegen eben vorgelesen worden ist, ist im Rahmen des Landtagswahlkampfes von mir verkündet worden. Ich glaube, dass es vielleicht in diesem Verfahren besonders interessant ist, die Dokumente selbst sprechen zu lassen. Der Kollege hat vorhin schon einige Details vorgelesen. Ich möchte Sie mit einigen anderen Passagen beglücken, weil ich der Meinung bin, dass diese Beschlüsse und auch die Stellungnahmen, so wie sie begründet sind, für sich selbst sprechen und sehr deutlich machen, wohin wir eigentlich schon gekommen sind.

Zunächst muss gesagt werden, dass das Ehrengericht prinzipiell davon ausgeht, dass Flugblattverteilen und Einzelaktivitäten für sich alleine überhaupt nicht von besonderer Bedeutung sind; das Entscheidende ist die verfassungsfeindliche Einstellung, die es bei mir konstatiert. Es heißt in diesem Ergänzungsbeschluss hierzu folgendermaßen:

»Es kann dahingestellt bleiben, ob die einzelnen pflichtwidrigen Aktivitäten des Betroffenen isoliert, für sich und ohne Einbindung in den politischen Kampf des Betroffenen gewürdigt werden können. Bejaht man diese Frage, so führt dies nach Überzeugung des Gerichts zu der Feststellung, daß diese Pflichtwidrigkeiten, für sich allein betrachtet, nicht von Gewicht sind. Und daher allenfalls sonstige ehrengerichtliche Maßnahmen, nicht jedoch die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft rechtfertigen können. Lediglich die Pflichtverletzung in Form des Kampfes gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung kann und muß zur Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft führen.«

Und warum das so ist, sagt das Gericht an anderer Stelle mit folgenden Sätzen:

»Voraussetzung für eine sachgerechte Beratung und Vertretung der Interessen des Mandanten ist die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts.«

...Hier wird also die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts definiert und zwar folgendermaßen:

»Und zwar Unabhängigkeit des Rechtsanwalts nach allen Seiten hin, z.B. gegenüber dem Staat, ja selbst dem eigenen Mandanten gegenüber. Der Betroffene hat seine völlige Abhängigkeit von der KPD (neu) und der von ihr vertretenen marxistisch-leninistischen Doktrin deutlich und mehrfach gezeigt. Das ganze Denken und Handeln des Betroffenen ist von dieser Ideologie durchdrungen. Es entspricht dies auch den Maximen einer echten Kaderpartei, als welche sich die KPD (neu) versteht. Man erwartet und fordert von jedem Mitglied die ständige Praktizierung des marxistisch-leninistischen Gedankenguts in allen Lebensbereichen, auch im Beruf. Angesichts zahlreicher Generalklauseln, unbestimmter Rechtsbegriffe und wertausfüllungsbedürftiger Normen im gesamten Bereich des Rechts, wird jede einschlägige Beratung und Vertretung der Interessen eines Mandanten unter dem erwähnten Einfluss der Ideologie stehen, von welcher sich der Betroffene nicht freimachen kann oder nicht freimachen will. Das gilt um so mehr, als gerade die Generalklauseln im bürgerlichen Recht den Einstieg und die Transformation für die Grundrechte im Bereich des Zivilrechts bilden. Die Auslegung der Gesetze wird beim Betroffenen stets unter dem Einfluss der marxistisch-leninistischen Doktrin stehen. Desgleichen die hierauf aufbauende Beratung und Vertretung der einzelnen Mandanten.«

Und dann kommt dieser Satz:

»Nicht die optimale Vertretung der Interessen des Mandanten auf der Basis des geltenden Rechts ist das Ziel des Betroffenen, sondern die Durchsetzung der Volksdiktatur. Hierin liegt eine echte konkrete Gefährdung der Rechtspflege, als deren Organ der Betroffene tätig ist. Der Rechtsanwalt ist Organ der Rechtspflege. Wenn nun der Betroffene, wie vielfach geschehen, unter seiner Berufsbezeichnung Rechtsanwalt, verfassungsfeindliche Aktivitäten entwickelt, so entsteht in der breiten Öffentlichkeit der Eindruck, dass derartige Praktiken von der Rechtspflege geduldet, ja sogar anerkannt werden. Der sich daraus ergebende Mitläufereffekt ist umso gefährlicher, als den Mitläufern die Tatsache, dass ihre Vorbilder die freiheitlich-demokratische Grundordnung bekämpfen, nicht offenbar wird. Schließlich scheint ja die Rechtspflege in Gestalt der Rechtsanwaltschaft als Organ der Rechtspflege hiermit konform zu gehen.«

...[W]as mir an diesen Stellungnahmen besonders bemerkenswert erscheint [ist] die Stellungnahme des Präsidenten des BGH, der zugleich Vorsitzender des Ehrensenats ist, der [...] folgendes sagt: Also er betont zunächst, dass es vollkommen richtig ist, hier ein Berufsverbot zu verhängen und begründet [...] das wie folgt - und da wechselt es gewissermaßen von diesem kabarettistischen Stil in eine sehr ernste Angelegenheit, die sehr große Folgen haben könnte für die freie Advokatur und für alle Anwälte - [...]:

»Der Rechtsanwalt ist unabhängiges Organ der Rechtspflege. Kraft dieser Stellung obliegt ihm neben dem Richter und dem Staatsanwalt die gemeinsame Aufgabe, die Verwirklichung von Recht und Gerechtigkeit zu fördern. Der Rechtsanwalt ist Werkzeug und Diener der Rechtsordnung zugleich. Seiner Verantwortung gegenüber dem Recht muss er sich stets bewusst sein, denn seinem Wirken gilt das besondere Interesse der Öffentlichkeit. Deshalb muss für den Rechtsanwalt die Aufrechterhaltung der staatlichen Rechtsordnung Richtschnur seines Handelns sein. Angesichts dieser Aufgabenstellung erscheint es gerechtfertigt, an den Rechtsanwalt die gleichen Anforderungen hinsichtlich seiner Verfassungstreue zu stellen, wie sie dem Richter

als Organ der Rechtspflege abverlangt werden müssen. Denn richterliche Unabhängigkeit und die unabhängige Stellung des Anwalts bieten durch ihren zur verantwortungsvollen Wahrnehmung in der Bindung an Gesetz und Recht eröffneten Freiraum im Falle eines Missbrauchs eine weitgehend ungehinderte Möglichkeit zu schädlichen Einwirkungen auf die verfassungsmäßige Ordnung. Aber nicht nur auf Grund einfachen Rechts erscheint es mit der Rechts- und Pflichtenstellung eines Rechtsanwalts unvereinbar, dass dieser, mit welchen Mitteln auch immer, die verfassungsmäßige Ordnung bekämpft. Auch Verfassungsgrundsätze, die dem Grundgesetz immanent sind, dürften für die Erwägung streiten, dass an den Rechtsanwalt in Bezug auf seine Treue gegenüber der verfassungsmäßigen Ordnung die gleichen aus Art 33 V GG [...] entlehnten Anforderungen zu stellen sind, denen auch der Richter unterliegt. Die Handhabe dazu dürfte die dem Grundgesetz immanente Leitidee des Rechtsstaatsprinzips in Verbindung mit dem Grundsatz der wehrhaften Demokratie bieten. Dies alles spricht dafür, vom Rechtsanwalt und Richter gleichermaßen zu fordern, dass diese die verfassungsmäßige Ordnung nicht nur nicht aktiv bekämpfen, sondern dass sie sich darüber hinaus eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanzieren, die diesen Staat, die verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen und diffamieren. Diese Anforderungen müssen dann aber auch innerhalb der gesetzlichen Vorschriften des ehrengerichtlichen Verfahrens gegen Rechtsanwälte ihre Verwirklichung finden.«

[Hier] [...] kommt die ganze Gefährlichkeit dieses Verfahrens zum Ausdruck. Aus dem Organ der Rechtspflege wird [...] ein Beamter gemacht, jedenfalls mit den gleichen Pflichten gegenüber der verfassungsmäßigen Ordnung, wie sie also bereits gegenüber den Angehörigen des öffentlichen Dienstes von der Rechtsprechung entwickelt worden sind. ...[E]s wird die Praxis des Radikalenerlasses praktisch ausgedehnt auf den Bereich des nicht-öffentlichen Dienstes [...]. ...

RA Dr. Zieger, Berlin:

Es sollen nun Vorwürfe aus dem Ehrengerichtsverfahren gegen den Kollegen Heinisch zur Sprache kommen.

Gegen RA Philipp Heinisch wurde ein Ehrengerichtsverfahren eingeleitet, weil er als Verteidiger von Ilse Jandt in der Strafsache Schmücker Schriftsätze eingereicht hat, in denen er das Verhalten der Staatsanwaltschaft und der Gerichte kritisiert hatte. Da die Boulevard-Presse schon vor Beginn der Hauptverhandlung über genaue Details aus den Ermittlungsakten berichten konnte, führte RA Heinisch unter anderem aus: »Die Staatsanwaltschaft hat in der Vergangenheit vornehmlich die Boulevard-Journaille, aber auch das Fernsehmagazin PANORAMA mit ihren Ermittlungsergebnissen bedient. Die Verstöße gegen die prozessualen Voraussetzungen des Fair Trial und der Unschuldsvermutung sind nun keineswegs zufällig oder unzusammenhängend, sie sind das Ergebnis einer konzertierten Aktion gegen alle diejenigen, die aus ihrer Abneigung gegen die herrschenden Verhältnisse keinen Hehl machen.«

Die Vorgehensweise der Gerichte wurde von RA Heinisch mit folgenden Sätzen beanstandet:
 »Ebenso voreingenommen wie die Presse das angeklagte Geschehen in der Öffentlichkeit

ausbreitet, haben auch die damit befaßten Gerichte das angeklagte Geschehen gewertet und damit gemeinsame Sache mit der Presse gemacht. Die Verteidigung ist daher der Auffassung, daß eine Justiz, deren gesellschaftliche Aufgabe darin besteht, Systemgegner bis auf das Messer zu bekämpfen, ein unvoreingenommenes Urteil nicht fällen kann.«

Der Ehrengerichtshof in Berlin hat RA Heinisch vorgeworfen, er habe durch diese Formulierungen das Gebot der Sachlichkeit grob verletzt. Sämtliche Formulierungen seien objektiv ungehörig und ließen erkennen, dass er keine Gelegenheit auszulassen entschlossen sei, der Staatsanwaltschaft und dem Gericht seine Missachtung zum Ausdruck zu bringen.

4 »starke Worte sagen«

RA Heinisch, Berlin:

...[D]ie Vorwürfe, die mir damals gemacht worden sind, betreffen konkrete Verteidigungstätigkeit. [...] ... [D]er Punkt [um den es hier geht] ist der, dass ich in diesem Strafverfahren [...] ganz konkrete und gezielte Tatsachen behauptet habe, denen zufolge die Staatsanwaltschaft in ihren Ermittlungen dermaßen einseitig und voreingenommen ermittelt hatte, dass das einfach nicht angängig sei. Und ich habe ferner auf die ungeheure Öffentlichkeitskampagne aufmerksam machen wollen, die sich da in der Presse abgespielt hat und schließlich habe ich auch für notwendig gehalten, Anhaltspunkte für die Voreingenommenheit der Gerichte, die mit diesem Fall beschäftigt waren, vorzubringen, um einfach mal dieses ganze Spektrum, was gegen meine Mandantin ging [...], die als angebliche Hauptangeklagte in diesem Prozess ist, um gegen diese geballten Vorwürfe aus allen Richtungen etwas zu unternehmen. ... [Dazu] muss man [...] sehen, [...] was in einem Millionen-Auflage-Blatt, nämlich der NEUEN REVUE, gestanden hat. Da stand[en] [...] im Juli 1975 [...] umfangreiche Details aus den Akten [zu lesen], die uns bis dahin [...] praktisch unbekannt waren. Und dann heißt es, ich zitiere einfach mal aus der NEUEN REVUE:

»Nach den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft gab es bei dieser Berlinreise« - es handelt sich [...] um [ein]en Sachverhalt aus dem Schmücker-Prozess - »in einer Neuköllner Pizzeria ein Gespräch über die Öffentlichkeitsarbeit für die Aktion gegen einen Verräter« [...]

Auf der nächsten Seite geht es dann weiter:

»Nach den Erkenntnissen des Staatsanwalts stoppte am selben Nachmittag Bodeux und der inzwischen in Berlin eingetroffene Weßlau am Tatort die Zeit, die Weßlau für die Tat, für die Rückfahrt zum Bahnhof Zoo brauchen würde.« [...]

Dann wird wiederum das ganze Tatgeschehen hier vorgetragen, jeweils nach den Erkenntnissen StA. Und da frage ich mich natürlich als Verteidiger, wie kommt so ein Satz da rein, wer ist dafür verantwortlich. [...] Ich kann nur sagen, ich habe versucht, an realen Tatsachen, an wirklich realen Anhaltspunkten, die zum Teil auch bestätigt worden sind, [...] die Interessen meiner Mandantin wahrzunehmen. Es kann sein, dass ich mich an der einen oder anderen Formulierung mal vergaloppiert habe, aber man muss einfach einmal den Umfang sehen, [...]

man muss [...] die öffentliche Vorverurteilung [...] sehen und man muss schließlich auch sehen, welche Möglichkeiten ein Verteidiger hat - und ich finde, dort eventuell auch mal mit einem provozierenden Satz an die Öffentlichkeit zu gehen und zu sagen, ‚so geht’s nicht‘, [...] ist natürlich. [I]ch darf in diesem Zusammenhang [...] auf eine Tatsache aufmerksam machen, die vielleicht weniger diesen Prozess spezifisch betrifft, als die Verteidigerrechte allgemein. [...] ... [D]ie Staatsanwaltschaft [hat] in einer Art und Weise [...] Akteneinsicht bei den Verteidigern genommen [...], die ihresgleichen sucht. Wir haben es in diesem Verfahren dreimal erlebt, dass Kanzleien von der Staatsanwaltschaft durchsucht worden sind und zwar anhand von Ermittlungen, die mit diesem Schmücker-Prozess überhaupt nichts zu tun hatten. [...] [D]abei sind die intimsten Aufzeichnungen der Verteidiger mitgenommen und fotokopiert worden und sogar zum Gegenstand des Akteninhalts gemacht worden. [...] ... [D]as ist [...] die Ermittlungspraxis, mit der wir es in politischen Verfahren zu tun haben und ich meine, hier kann gar nicht genug informiert werden und ich meine, in so einem Kontext ist es auch notwendig, einmal starke Worte zu sagen.

RA Dr. Zieger, Berlin:

Gleich daran anschließend die Anhörung des Kollegen Panka.

Wolfgang Panka verteidigt in dem Berliner Lorenz-Drenckmann-Verfahren, das noch andauert. Dennoch sind gegen ihn wegen verschiedener Äußerungen in der Hauptverhandlung, insbesondere im Zusammenhang mit Beweisanträgen, bereits ehrengerichtliche Ermittlungen eingeleitet worden. Die Vertreter der Generalbundes-anwaltschaft und der Vorsitzende des zuständigen Strafsenats des Kammergerichts gingen dabei so weit, den Kollegen bei seinen Ausführungen zu unterbrechen und ihm standesrechtliche Sanktionen für den Fall anzudrohen, dass er seine Ausführungen fortsetzt. Auch die Verteidigerpost zwischen dem Kollegen und seinem Mandanten, die ja nach dem neugeschaffenen § 148 a StPO richterlich kontrolliert wird, gibt der Staatsanwaltschaft Anlass zur Einleitung von Ehrengerichtsverfahren. Vorgeworfen werden dem Kollegen u.a. Äußerungen wie: »jetzt hat das Verfahren jeden Schein von Rechstaatlichkeit verloren«, die sich jeweils auf konkrete Prozesssituationen beziehen. Außerdem das Übersenden von Prozessklärungen aus parallelen Strafverfahren mit politischem Hintergrund an seine Mandanten und schließlich einen Beweisantrag zu den Hintergründen des in der Haft an Unterernährung verstorbenen Gefangenen Holger Meins.

5 »der hat eben noch gelacht!«

RA Panka, Berlin:

Nachzutragen wäre, dass in diesem Lorenz-Prozess alle Wahlpflichtverteidiger, mit Ausnahme einer Kollegin, zwischenzeitlich mindestens ein, wenn nicht gar mehrere ehrengerichtliche Verfahren haben. Nachzutragen wäre weiter, dass alle diese Kollegen fast ausnahmslos, glaube ich, erstmalig nach Jahren standesgemäßer Verteidigung in anderen Verfahren, erstmalig ihre ehrengerichtliche Negativkarriere begannen, als sie in diesem Verfahren verteidigten.

Das soll nicht unbeachtet bleiben und ich glaube auch, es liegt dahinter eine bestimmte Methode und nachzutragen wäre weiter, wie es eigentlich dazu kommt, dass hier diese Materialsammlung immer so schnell auf dem Tisch liegt. Das liegt an zwei Gründen. Erstens hat die Bundesanwaltschaft zwei stenografische Hilfskräfte, die auf kleinen Fingerdruck auf den Rücken, sofort das protokollieren, was gerade gesagt worden ist, das dann gleich am selben Tag noch auswerten, in Reinschrift übertragen und dann den Bundesanwälten übergeben, damit diese es dann ihren Kollegen beim Kammergericht weitergeben.

Weiterhin liegt die Materialsammlung daran, dass auch der Vorsitzende selbst, z.B. wenn er der Meinung ist, da sei etwas geschehen, was ihm nicht gefällt, [...] an das Präsidium der Rechtsanwaltskammer schreibt und z.B. sagt, ‚in der heutigen Hauptverhandlung‘, schreibt er dann an die sehr geehrten Herren, ‚haben die Verteidiger, die das Vertrauen der Angeklagten besitzen, versucht, mir die Verhandlungsleitung aus der Hand zu nehmen und einen Mitverteidiger, der nicht das Vertrauen des Angeklagten besitzt, daran gehindert, von seinem Fragerecht gegenüber Zeugen Gebrauch zu machen‘. Dieser Brief landet dann dort und wird pflichtgemäß weitergeleitet [...] und wiederum auf unseren Schreibtischen mit der Bitte, Stellung zu nehmen.

Ich habe an sich gar nichts dagegen. Das soll ruhig alles gesammelt und geprüft werden, aber ich habe etwas dagegen, dass diese Sammlungen [...] aus dem Zusammenhang einer ganz bestimmten Prozesssituation herausgerissen werden und es uns später in den Ehrengerichtsverfahren überwiegend dann auch noch vor Zivilrichtern wahn-sinnig schwer fällt, die Prozessatmosphäre eines solchen Prozesses zu rekonstruieren, um zu erklären, wie es zu gewissen Verbalinjurien, die jetzt vorgeworfen werden, gekommen ist.

Es ist weiter wichtig, dass zwar immer das protokolliert und festgehalten wird, was wir gesagt haben, aber dass wir große Schwierigkeiten haben, irgendwie überprüfen zu lassen, wenn z.B. der Bundesanwalt Völz in der öffentlichen Hauptverhandlung sagt, die Wahlpflichtverteidiger seien ja Verteidiger aus der Terroristenszene. Das sind Sachen, die wir jetzt langsam beginnen festzuhalten, diese Äußerungen. Oder wenn dann ein Richter sagt: »Frechheit« auf irgendeinen Einwand eines Verteidigers. Das müssen wir jetzt akribisch festhalten, um das irgendwann mal dann als Gegengewicht einbringen zu können.

Im Großen und Ganzen sind die Vorwürfe, die in diesem Lorenz-Verfahren mir und den Kollegen gemacht werden [...] Verbalinjurien. Da wird einem z.B. tatsächlich vorgeworfen, dass man wiederholt und ständig, quasi mit einem Gesamtvorsatz, [...] »Zwangverteidiger« zu denjenigen sagt, die, ohne das Vertrauen der Angeklagten zu besitzen, dort verteidigen, oder jedenfalls dort sitzen...

... [W]enn man zur Bundesanwaltschaft, die auf einen Antrag, die Hauptverhandlung wegen jetzt bestehender Verhandlungsunfähigkeit des Mandanten zu unterbrechen, einfach nur argumentiert, [...] ‚der hat doch eben noch gelacht‘ [...], sagt [...], ‚Herr Bundesanwalt, diese Stellungnahme von Ihnen empfinde ich [als] menschenverachtend‘, [...] wird [das] natürlich sofort festgehalten [...].

Und es werden sogar solche Bagatellen festgehalten - das muss ich einfach verlesen, weil es so schön ist:

»Während der Verlesung eines Antrags von RA Panka wurde die Verlesung durch eine Zuschauerin gestört, die lautstark einen Bleistift verlangte. RA Panka unterstützte das Verhalten der Zuhörerin.«

Das ist Punkt 7 meiner Anschuldigungsschrift. Ich habe das da weder unterstützt, noch habe ich einen Anlass gesehen. Ich wollte meinen Antrag weiterführen und ich habe gesagt:

»Herr Vorsitzender, was ist denn nun mit dem Bleistift?«

Wichtiger als dieser Druck, der auf uns ausgeübt wird, diese Fessel, dass wir uns jedes Wort überlegen müssen, das wir sagen, scheint mir [...] die inhaltliche Beschränkung der Verteidigtätigkeit durch ehrengerichtliche Maßnahmen zu sein. Inhaltlich wird es z.B. dann, wenn ich in einem langen Antrag, mit dem ich darstellen will, dass die Verhandlungsfähigkeit meines Mandanten nur noch teilweise besteht, [...] medizinisch-wissenschaftliche, überall zugängliche Literatur benutze und ausführe, die Haftbedingungen, denen mein Mandant unterworfen sei, entsprechen den Kriterien, die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen an den Begriff der ‚sauberen Folter‘ zu stellen seien, weil, und dann Zitate folgen, aus PSYCHOLOGIE HEUTE, dann wird mir das vorgeworfen und zwar in der Anschuldigungsschrift dann natürlich das Wort ‚saubere Folter‘ genauso in Anführungsstriche aufgenommen, wie auch in meinem Antrag.

Nur eine Auseinandersetzung damit, dass das etwas ist, was ich hier jetzt zur Diskussion stellen will, fehlt. Das Wort ‚saubere Folter‘ benutzt zu haben, wird mir vorgeworfen, [...] [und] ich muss mir überlegen, wie ich das jetzt [...] anders umschreibe, wenn ich der Meinung bin, dass ein Sachverständiger oder auch der Senat sich damit auseinanderzusetzen hat.

Wenn es dann aber so weit geht, dass auch Beweisanträge nicht mehr gestellt werden dürfen, dann [...] wird es kritisch. Ich habe, nachdem der Vorsitzende lakonisch die Sterbeurkunde von Holger Meins verlesen hat, in dem Lorenz-Drenckmann-Prozess - weil ja nach der Anklage die Erschießung Herrn von Drenckmanns in einem Zusammenhang mit dem Tode von Holger Meins steht -, [...] einen ausführlichen Beweisantrag zu den Umständen des Todes von Holger Meins gehalten. Ich wurde kurz nachdem ich begonnen hatte - und ich zitiere jetzt aus dem Hauptverhandlungs-Protokoll -

»wurde RA Panka vom Vorsitzenden darauf hingewiesen, dass der Senat nicht bereit sei, sich weiterhin in der bisherigen polemischen Art Beleidigungen der Justizorgane der Bundesrepublik Deutschland anzuhören«,

[und] nachdem ich weitergelesen hatte,

»wies der Vorsitzende RA Panka darauf hin, daß die in die Form eines Beweisantrages gekleidete Polemik unter Hinzufügung von Beleidigungen keinen Beweisantrag darstelle, wie von dem Verteidiger angekündigt, sondern vielmehr ein Parallellfall zu dem aus denselben Gründen bereits abgelehnten Antrag der RA in Kolb«,

und er forderte mich dann auf, den Antrag nicht weiter zu verlesen, fragte mich, wie lange es noch dauerte. Ich gab ihm darauf keine Antwort und verlas diesen Antrag. Im Anschluss daran, nein: während des Antrages, zitierte ich - der ganze Antrag besteht im übrigen nur aus Zitaten der Geschehnisse damals - auch die Hungerstreikerklärung der RAF aus dem damaligen Jahr, weil diese Hungerstreikerklärung ja Bezug nahm auf die Haftbedingungen und das in den Gesamtzusammenhang gehörte. An diesem Punkt meinte der Vorsitzende, ich sollte doch jetzt bitte wirklich mal überprüfen, ob ich weiter fortfahren wolle, ich solle doch bitte an meinen Kollegen Spangenberg denken, dem ja nun doch einiges in diesem Zusammenhang geschehen sei.

Rechtsanwalt Spangenberg war noch nicht verurteilt damals. Das Verfahren lief auch noch nicht, aber ich wurde unter diesen ganz starken Druck gesetzt, zu überlegen, ob ich - mal im Klartext gesprochen - in den Knast will, oder zumindest ein Strafverfahren haben will, oder ob ich nicht doch lieber mit der Verlesung meines Beweisantrages aufhöre. Und das alles, während der Beweisantrag noch nicht einmal zu einem Drittel verlesen war.

Der Beweisantrag ist als unzulässig zurückgewiesen worden. Die beantragten Beweiserhebungen seien für die Wahrheitsfindung unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt erheblich, vielmehr werde mit dem 40-seitigen Antrag offensichtlich allein der verfahrensfremde Zweck verfolgt, in der öffentlichen Hauptverhandlung für die Verleumdungskampagne gegen staatliche Organe mit den unhaltbaren Vorwürfen fortzusetzen, in der Bundesrepublik Deutschland würden wegen politisch motivierter Delikte Inhaftierte gefoltert und ermordet. Etwas, was ich in dem ganzen Beweisantrag niemals gesagt habe.

Dieser Beschluss des Kammergerichts, mit dem mein Beweisantrag als unzulässig zurückgewiesen wurde, und in dem wiedergegeben worden ist, was besonders vorwerfbar ist, an meinen Ausführungen [...] wird jetzt Vorlage eines weiteren ehrengerichtlichen Verfahrens. Ich muss mich dann irgendwann vor dem Ehrengericht darüber auseinandersetzen, warum ich diesen Beweisantrag stellte und woher ich die Zitate habe, die ich alle fein säuberlich zitiert habe.

Als letztes Beispiel auch einer inhaltlich ganz starken Beschränkung meiner Verteidigung, möchte ich auf einen ganz neuen Vorgang hinweisen. Es gibt ja bei bestimmten Mandanten, politischen Mandanten, die Überwachung der Verteidigerpost durch den Überwachungsrichter, d.h. also ich kann mit ihm nur über einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Überwachungsrichter, korrespondieren. Ich habe das so gehandhabt, dass ich meinem Mandanten dann die Sachen, die ich für ihn erforderlich halte, geschickt habe und in einem Begleitschreiben geschrieben habe, also die Anlage 1 ist wichtig aus dem und dem Grund und die Anlage 2 ist wichtig, weil wir uns mit dem und dem Problem auseinandersetzen müssen [...] usw.

Dieses Schreiben ist vom Überwachungsrichter angehalten worden - für meine Begriffe unrecht. Ich habe dagegen Beschwerde eingelegt. Das Kammergericht hat der Beschwerde stattgegeben, zurückverwiesen. Der Überwachungsrichter hat diese Sendung insgesamt meinem Mandanten weitergeleitet. Er hatte also die Information, die er für meine Begriffe brauchte. Dennoch erhielt ich von der Staatsanwaltschaft beim Kammergericht dann plötzlich

ein Schreiben, in dem angekündigt wurde, dass ein standesrechtliches Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden sei und in diesem Schreiben heißt es dann, durch richterlichen Beschluss sei in Bezug auf meinen Mandanten angeordnet worden, dass der Bezug von Zeitschriften für meinen Mandanten nur durch Vermittlung der Haftanstalt zulässig ist [...].

»Diese richterliche Anordnung wird von Ihrem Klienten dadurch unterlaufen, daß er Druckschriften an Sie, Herr Rechtsanwalt, senden läßt und Sie diese als Verteidigerpost deklariert weiterbefördern. Diese Veröffentlichungen haben nicht die Qualität von Verteidigungsunterlagen, sondern enthalten Informationen aus der Terroristen-scene, mit teilweise agitativem Charakter«,

und nun haben Sie gegen Ihre Standespflicht verstoßen und ich bitte Sie, Stellung zu nehmen.

Das ist nun allerdings das Größte, was mir an inhaltlicher Kontrolle oder Bestimmung meiner Verteidigertätigkeit durch Ehrengerichtsinstanzen überhaupt geschehen ist. Hier wird nämlich von den Ehrengerichtsinstanzen plötzlich definiert, was Verteidigerpost [ist].

Im übrigen [...] habe ich zwei Fragen dann noch dazu: Woher wissen die das eigentlich, [wo] doch der Überwachungsrichter nach ganz ausdrücklichen Vorschriften und Kommentierungen zur absoluten Verschwiegenheit verpflichtet ist? Woher wissen die eigentlich, was ich jetzt meinem Mandanten schicke und was durchgelassen wird? Und: Wie können die mich auffordern, jetzt überhaupt darzulegen, warum ich das als Verteidigerpost ansehe?

Wenn es so weit geht, dass ich mir bei jeder Information, die ich meinem Mandanten zukommen lasse, überlegen muss, kann ich das eigentlich noch, oder kriege ich, auch wenn der Überwachungsrichter die Sache durchläßt, diese Sache über das Ehrengericht zurück und muss mich irgendwann damit auseinandersetzen, dann werde ich durch die Ehrengerichtsinstanzen derart in meiner Verteidigung unter Druck gesetzt, dass ich ernsthaft engagiert, wie ich es will, nicht mehr verteidigen kann. Wenn man mich abschließend fragt, was ich denn überhaupt noch kann, dann kann man mit einer kleinen lustigen Geschichte enden [...]:

Es ist ein ehrengerichtliches Verfahren gegen mich eingestellt worden. Ich habe nämlich irgendwann einmal als in Hamburg in dem Antifa-Prozess der Verhandlungssaal versiegelt wurde, um zu überprüfen, ob da Abhörmaßnahmen eingebaut sind, da habe ich, weil ich nicht ausschließen konnte, dass das evtl. eine gelenkte Maßnahme ist, auch einen Antrag bei uns im Lorenz-Prozess gestellt. Der Antrag ist natürlich als unzulässig abgelehnt worden. Daraufhin [...] hat man festgestellt, ein strafrechtliches Verhalten läge darin nicht, dass ich diesen Antrag gestellt habe. Dann ist die Sache aber auch noch standesrechtlich überprüft worden und man hat festgestellt, auch standesrechtliche Verstöße sind nicht drin. Freilich, so heißt es in der Einstellungsverfügung,

»scheint mir der in Rede stehende Antrag reichlich abwegig. Er findet eine Erklärung wohl nur in der bekannten Voreingenommenheit bestimmter Rechtsanwälte gegenüber staatlichen Organen, insbesondere der Justiz und Polizei. Denn, hätte es eine Abhöranlage gegeben, so hätte deren Anbringung und Benutzung nur von Angehörigen dieser Behörde veranlasst sein können.«

RA Dr. Zieger:

Als letzter Fall soll der des Kollegen Spangenberg hier erörtert werden.

Gegen den Kollegen Henning Spangenberg wurde ein Strafverfahren wegen des Verdachts eingeleitet, er habe für eine terroristische Vereinigung geworben und sie unterstützt. Der Kollege hatte eine Erklärung seines damaligen Mandanten Fritz Teufel zu einem Hungerstreik an die Presse weitergegeben. Am Ende dieser Hungerstreikerklärung heißt es:

»Den Widerstand bewaffnen, gegen Faschismus und bürgerliche Gewalt - bewaffneter Kampf.«

Die Versendung dieser Erklärung an die Presse und eine Reihe öffentlicher Äußerungen über gesundheitsgefährdende Haftbedingungen wurden als Werbung für eine terroristische Vereinigung angesehen. Außerdem wurde dem Kollegen vorgeworfen, an einem Informationssystem der Bewegung 2. Juni mitgewirkt zu haben. Im April 1977 wurde auf Grund dieses Ermittlungsverfahrens gegen den Kollegen ein strafrechtliches vorläufiges Berufsverbot in Staatsschutzsachen verhängt. Am 6.4.1979 wurde er durch das Kammergericht zu einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten auf Bewährung verurteilt. Zwar gebe es für den Vorwurf, an einem Informationssystem mitgewirkt zu haben, nicht den geringsten Beweis, auch die öffentlichen Erklärungen zu den Haftbedingungen seien nicht zu beanstanden gewesen, jedoch stelle das Versenden der Hungerstreikerklärung eine Werbung für eine terroristische Vereinigung dar.

6 »Nötigungshandlungen gegen den Staat«**RA Spangenberg, Berlin:**

Ich muss etwas ergänzen. Ich bin auch Betroffener eines Ehrengerichtsverfahrens, in welchem mir zum Vorwurf gemacht wird, eine Fülle von Äußerungen, bei der Verteidigung in einer Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht in Kaiserslautern - wo ich ein Mitglied der RAF verteidigt habe, Herrn Grasshof, - und wegen einer Reihe von Äußerungen bei der Verteidigung von Herrn Raspe in Stuttgart-Stammheim im Prozess und wegen einer ganzen Reihe von Äußerungen, die ich als Verteidiger von Fritz Teufel gemacht habe. In diesem Ehrengerichtsverfahren hat der Ehrengerichtshof in Berlin mit Urteil vom 21. November 1978, das noch nicht rechtskräftig ist, gegen mich ein 18-monatiges Vertretungsverbot in Strafsachen verhängt. Ich muss das erwähnen, weil ich ja sowieso nicht über alles reden kann, was mir vorgeworfen worden ist und nur einige wenige Punkte herausgreifen möchte [...]

Ich will mal [...] mit einem konkreten Beispiel [anfangen].

Ich habe in der Hauptverhandlung in Kaiserslautern, einem Verfahren, wo alle drei Angeklagten nachweislich handlungsunfähig waren und zwar aufgrund von jahrelanger völliger Isolationshaft, [...] geäußert, [...] wenn er, damit war mein Mandant [gemeint], [...] in einer solchen Situation einen Hungerstreik macht, dann ist dieser Hungerstreik auf jeden Fall gerechtfertigt. Er ist gerechtfertigt, weil er die einzige Möglichkeit ist, nach Ausschöpfung aller Rechtsmittel

[...] einfach eine gebotene Notwehr, um eine Zerstörung der Gesundheit abzuwenden, die zusätzlich zu der sowieso gegebenen Tatsache der Freiheitsentziehung hinzutritt. Und wenn die Verteidiger, die dies erkannt haben, diese Bemühungen der Gefangenen unterstützen und die Grenze zu den einschlägigen strafrechtlichen Normen nicht überschreiten, dann ist das nicht nur ihr Recht, sondern sogar ihre Pflicht gewesen, weil sie die Gesundheit ihrer Mandanten natürlich ebenso schützen müssen, wie sonst ihre Rechte z.B. in einer Hauptverhandlung zu wahren haben. Das habe ich in der Hauptverhandlung in Kaiserslautern gesagt und es war neben vielen anderen Äußerungen Gegenstand des Ehrengerichtsverfahrens. In dem Urteil des Ehrengerichtshofs findet sich das in folgender Form wieder:

»Die von RA Spangenberg zum Ausdruck gebrachte Billigung des Hungerstreiks, die er auch in seiner Einlassung bestätigt hat, zeigt in besonders deutlichem Maße die gegen den Rechtsstaat eingestellte Gesinnung von RA Spangenberg. Der Hungerstreik ist in erster Linie eine Form des Kampfes gegen die Justiz, gegen die von ihr geschützte Rechtsordnung, damit zugleich gegen den Rechtsstaat. Er ist ein Aufruf an die Gleichgesinnten zum Kampf gegen den Staat, der abgelehnt wird. Für die Inhaftierten ist der Hungerstreik die Fortsetzung des Kampfes in der ihnen noch möglichen Form.

Mit den Hungerstreikaktionen versuchen die daran beteiligten Gefangenen den Justizbehörden und Gerichten Zugeständnisse abzunötigen, auf die sie keinen Anspruch haben. Wenn RA Spangenberg es für seine Pflicht hält, Hungerstreikaktionen zu unterstützen, hält er es also für seine Pflicht, an Nötigungshandlungen gegen den Staat mitzuwirken. Es versteht sich von selbst, daß diese Einstellung für einen Anwalt als Organ der Rechtspflege untragbar ist und daß ein solcher Anwalt standeswidrig handelt und dem Ansehen der gesamten Anwaltschaft schadet.«

Dazu ist zunächst zu sagen, dass von diesen ganzen Gesichtspunkten in der Hauptverhandlung gegen mich überhaupt nie die Rede war. Aber der Ehrengerichtshof hatte als Beiakten die gegen mich geführten Strafakten und hat [...] diese Passagen [...] einfach aus der Anklageschrift, die ihm vorlag, abgeschrieben. In der Verhandlung gegen mich ist darüber nicht geredet worden, es ist auch nie darüber geredet worden, dass Gefangene den Staat zu Unrecht nötigen, sondern es ist aus der Anklageschrift gegen mich, über die damals ja auch noch gar nicht verhandelt war, einfach übernommen [...] und in das Urteil aufgenommen worden. Ich habe also eine besondere rechtsstaatsfeindliche Gesinnung dadurch gezeigt, dass ich die Forderungen von Gefangenen, die im Hungerstreik waren, weil sie bessere Haftbedingungen erwirken wollten, insoweit unterstützt habe, als es um die verbesserten Haftbedingungen ging - laut Ehrengerichtshof.

In dem gegen mich geführten Strafverfahren [...] vor dem 5. Strafsenat des Kammergerichts ging es auch darum. Mir wurde von der StA vorgeworfen, ich hätte meinen Mandanten und seine Mitgefangenen bei dem Hungerstreik, den sie geführt hatten, unterstützt. Ich habe auch dort erklärt, dass ich sie unterstützt habe, natürlich insoweit, als sie das nach meiner Ansicht berechnete Verlangen hatten, ihre Haftbedingungen verbessert zu bekommen. In der mündlichen Urteilsbegründung - die schriftlichen Urteilsgründe liegen noch nicht vor - hat der Vorsitzende, Herr Zelle, hierzu gesagt, die Unterstützung eines Hungerstreiks ist insoweit nichts Ehrenrühiges, es

sei menschlich verständlich, dass diese Forderungen von Gefangenen, die sicherlich unter harten Haftbedingungen leben, unterstützt werden. Das Engagement als Anwalt zur Unterstützung der Forderungen, die Haftbedingungen sollten verbessert werden, sei aner kennenswert und meine Motive seien insofern edel. Ich hätte auch die Hungerstreikerklärung meines ehemaligen Mandanten Teufel eindeutig mit der Absicht versandt, meinen Mandanten bei der Verbesserung seiner Haftbedingungen zu unterstützen.

Wie jetzt der Vorsatz für die Werbung, der mir unterstellt worden ist, begründet werden wird, das ist mir noch nicht klar. In der mündlichen Urteilsbegründung war davon auch nicht die Rede, das wird dann wohl in den schriftlichen Urteilsgründen irgendwo auftauchen.

Das Resümée dieses ersten Punktes, den ich erwähnen wollte, ist für mich als Betroffener [...], dass ich bei den sicherlich für ihre Strenge bekannten Herren vom Kammergericht für meine Probleme als Verteidiger von Untersuchungsgefangenen [...] weit mehr Verständnis gefunden habe und ein offeneres Ohr [...] - so erstaunlich das klingen mag - als bei den Kollegengerichten. [...] Ich kann sagen, dass das Verständnis der Richter beim Kammergericht, jedenfalls was meinen Fall anbetrifft, für die Probleme und Belange der Verteidigung mit Abstand größer ist, als das Verständnis, auf das ich insoweit vor dem Ehrengerichtshof gestoßen bin. Mein Resümée, was meinen Fall anbetrifft: Der Ehrengerichtshof ist bei weitem anwaltsfeindlicher eingestellt, als der zuständige Strafsenat des Kammergerichts.

Einen zweiten Punkt will ich erwähnen. [Er] betrifft [...] das Verständnis, das einem von den Kollegengerichten entgegengebracht wird. Ich habe mich natürlich in der Verhandlung vor dem Ehrengericht immer wieder sehr bemüht, die Verhandlung sachlich und ruhig zu führen, soweit ich daran beteiligt war. Das hätte ich lieber nicht tun sollen, kann ich jetzt den Urteilsgründen entnehmen. Da heißt es nämlich:

»Die Mißachtung der Autorität des Gerichtsvorsitzenden, die Unterstellung von vorsätzlichen Verletzungen von Gesetzesvorschriften durch Gericht und Staatsanwaltschaft, das unkollegiale Verhalten gegenüber Mitverteidigern und die Unterstützung des Hungerstreiks zeigen eine Ablehnung der staatlichen Ordnung, die mit der Stellung als Organ der Rechtspflege nicht in Einklang steht. Auch das von RA Spangenberg während der Verhandlung vor dem Ehrengerichtshof gezeigte und im Gegensatz zu seinem Verhalten in den genannten Strafprozessen stehende Verhalten, hat das Gericht die Überzeugung gewinnen lassen, daß nicht Unkenntnis der einfachen Anstandsregeln oder ein aufbrausendes Temperament Motiv für das Verhalten von RA Spangenberg waren.«

Das heißt für mich im Klartext, wenn ich noch mal vor einem Ehrengericht stehen sollte, dann werde ich die Herren Kollegen vorher fragen: Wie möchten Sie es denn gerne haben? Soll ich hier rumbrüllen und Sie beschimpfen oder soll ich mich der Sachlichkeit befleißigen? Ich möchte gerne mal vorher wissen von Ihnen, wie Sie das später in den Urteilsgründen werten, ansonsten werde ich mich ja gar nicht mehr äußern können. Ich kann mich sachlich verhalten und höflich, dann wird mir das hinterher als sozusagen straferschwerend in die Gründe geschrieben, weil ich ja auch anders kann. Ich kann mich natürlich auch flegelhaft und laut

und wie der letzte Mensch verhalten, dann wird mir aber das in den Urteilsgründen sicher auch nicht angerechnet werden als strafmildernd; davon bin ich überzeugt. Also ich halte diese Art von Wertung meines Verhaltens in dem Verfahren für einigermaßen perfide.

Ein dritter und letzter Punkt ist, dass wegen genau der selben Vorwürfe in Frankfurt ein Ehrengerichtsverfahren gegen den Kollegen Golzem anhängig war und dass er wegen genau der selben Vorwürfe einen Verweis erhielt. Ich will mit dieser kurzen Bemerkung darauf hinweisen, dass nach unseren Erfahrungen bisher die Schärfe der ergriffenen Maßnahmen in Westberlin wohl mit großem Abstand an der Spitze dessen liegt, was in Ehrengerichtsverfahren bisher entschieden worden ist.

RA Dr. Zieger, Berlin:

Ich darf den betroffenen Kollegen, die sich hier geäußert haben, nochmals herzlich danken, dass sie hier gesprochen haben.